

**Justizministerium
des Landes Nordrhein-
Westfalen**
- Elektronische Post -

Justizministerium Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

Seite 1 von 2

28.11.2012

Herrn
Friedrich Lindenberg

Aktenzeichen
1511 E - I. 1/Justizportal
2012
bei Antwort bitte angeben

Bearbeiter: Herr Jaspers
Telefon: 0211 8792-208

**Antrag nach dem IFG NRW auf Übersendung der
Indexdatei des Unternehmensregisters NRW**

Ihre Anfrage vom 18.11.2012

Sehr geehrter Herr Lindenberg,

durch Ihre Anfrage begehren Sie die Übersendung eines vollständigen elektronischen Auszugs der Indexdatei des Unternehmensregisters für die Amtsgerichte des Landes NRW mit den Stammdaten aller gemeldeten Unternehmen (Firmenname, Registernummer, Sitz, Zustand und Meldetatum).

Das Unternehmensregister wird gemäß §§ 8a, 9a HGB in Verbindung mit der Verordnung über das Unternehmensregister (Unternehmensregisterverordnung – URV) vom 26. Februar 2007 (Bundesgesetzblatt Jahrgang 2007 Teil I Nr. 7) von dem Betreiber des elektronischen Bundesanzeigers, der Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, geführt. Bei dieser Stelle sind die in Frage stehenden Daten vorhanden.

Im Justizministerium des Landes Nordrhein-Westfalen sind diese Daten nicht vorhanden.

Ich darf Sie daher bitten, sich mit Ihrem Anliegen an die das Unternehmensregister führende Stelle zu wenden.

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Martin-Luther-Platz 40
40212 Düsseldorf
Telefon: 0211 8792-0
Telefax: 0211 8792-456
poststelle@jm.nrw.de
www.justiz.nrw.de

Öffentliche
Verkehrsmittel:
ab Hbf mit Linien U 76, U
78
oder U 79 bis Haltestelle

**Justizministerium
des Landes Nordrhein-
Westfalen**
- Elektronische Post -

Seite 2 von 2

Obwohl eine Zuständigkeit des Justizministeriums des Landes Nordrhein-Westfalen nicht besteht, darf ich gleichwohl darauf hinweisen, dass hier auch Zweifel am Vorliegen eines Anspruchs selbst bestehen. Die Daten des Unternehmensregisters stehen durch das öffentlich einsehbare Unternehmensregister jedermann zur Einsichtnahme zur Verfügung. Hierdurch besteht eine ausreichende Möglichkeit, sich über Unternehmen zu informieren. Ein darüber hinausgehender Anspruch auf Übermittlung der Indexdaten dürfte nicht bestehen. So stellt auch § 1 Abs. 2 der Unternehmensregisterverordnung – URV fest, dass die Indexdaten nur der Zugangsvermittlung dienen und nicht zugänglich zu machen sind. Gegen den Aufbau eines eigenen redundanten Datenbestandes spricht zudem grundsätzlich, dass dadurch die Einhaltung gesetzlich vorgesehener Lösungsfristen nicht mehr gewährleistet wäre.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag
gez. Norbert Pott